

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	
<p>§ 1 (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für den Hessischen Rundfunk.</p>	<p>§ 1 (1) Dieses Gesetz regelt das Recht der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit es nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) geregelt ist.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für den Hessischen Rundfunk.</p>	<p>Durch die neue Fassung des Abs. 1 wird das Verhältnis des Hessischen Beamtengesetzes zum Beamtenstatusgesetz des Bundes klargestellt.</p>
<p>§ 2 Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).</p>	<p>§ 2 aufgehoben</p>	<p>Der bisherige § 2 wird durch § 3 Abs. 1 BeamStG ersetzt.</p>
<p>§ 3 Das Recht, Beamte zu haben, besitzen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben dieses Recht, wenn es ihnen am 1. September 1957 zustand oder nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung zuerkannt wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.</p>	<p>§ 3 Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen werden.</p>	<p>Der bisherige § 3 wird durch § 2 des BeamStG weitgehend ersetzt. Von der dort in Nr. 2 enthaltenen Ermächtigung, „aufgrund eines Landesgesetzes“ Dienstherrnfähigkeit zu verleihen, wird im bisherigen Umfang Gebrauch gemacht.</p>
<p>§ 4 (1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.		
Zweiter Abschnitt Beamtenverhältnis	Zweiter Abschnitt Beamtenverhältnis	
Erster Titel Begründung des Beamtenverhältnisses	Erster Titel Begründung des Beamtenverhältnisses	
<p>§ 5 (1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.</p> <p>(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe ist in der Regel Beamten zu übertragen.</p>	<p>§ 5 aufgehoben</p>	<p>Der bisherige § 5 Abs. 1 wird durch § 3 Abs. 2 BeamtStG ersetzt.</p> <p>Abs. 2 kann ebenfalls entfallen, da die Regelung bereits in Art. 33 Abs. 4 GG enthalten ist. Aus diesem Grund hat der Bund davon abgesehen, sie in das Beamtenstatusgesetz aufzunehmen.</p>
<p>§ 6 (1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll, 2. auf Zeit, wenn gesetzlich oder durch Satzung bestimmt ist, daß der Beamte auf bestimmte Dauer für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll, 3. auf Probe, wenn der Beamte <ol style="list-style-type: none"> a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit oder b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 19a) eine Probezeit zurückzulegen hat, 4. auf Widerruf, wenn der Beamte <ol style="list-style-type: none"> a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder b) nur nebenbei oder vorübergehend für 	<p>§ 6 aufgehoben</p>	<p>Der bisherige § 6 Abs. 1 wird durch § 4 BeamtStG ersetzt, Abs. 2 durch § 5 Abs. 1 BeamtStG.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll.</p> <p>Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Regel.</p> <p>(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 5 ehrenamtlich wahrnehmen soll.</p>		
<p>§ 7</p> <p>(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, 2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt, 3. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und 4. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachbildung zwingend erfordern. <p>(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag).</p> <p>(3) Der Direktor des Landespersonalamts kann Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zulassen, wenn für die Gewinung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.</p>	<p>§ 7</p> <p>(1) Die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes) besitzt, wer die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber) oder wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern.</p> <p>(2) aufgehoben</p> <p>(3) Über Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet der Direktor des Landespersonalamts.</p>	<p>Der bisherige § 7 wird weitgehend durch § 7 BeamtStG ersetzt. Regelungsbedarf für den Landesgesetzgeber verbleibt zum einen für die Frage, was die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG geforderte „nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung“ ist. Dies wird in Abs. 1 entsprechend der bisherigen Rechtslage festgelegt.</p> <p>Des Weiteren ist landesrechtlich zu regeln, wer über Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG entscheidet. Diese Zuständigkeit bleibt nach Abs. 3 beim Direktor des Landespersonalamts.</p> <p>Die bisher in Abs. 4 enthaltene hessische Sonderregelung, dass Mitglieder des Landtags oder des Deutschen Bundestags während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte werden können, stand in engem Regelungszusammen-</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(4) Mitglieder des Landtags oder des Deutschen Bundestags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte werden. Dies gilt nicht für die Ernennung zum Ehrenbeamten und zum Beamten im Vorbereitungsdienst.</p>	<p>(4) aufgehoben</p>	<p>hang mit § 13 Abs. 2 Nr.1, wonach eine dem widersprechende Ernennung nichtig war. Die Nichtigkeit von Ernennungen ist zukünftig abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt, das einen entsprechenden Nichtigkeitsgrund nicht kennt. Die Regelung in Abs. 4 ist deshalb nicht mehr sinnvoll. Nach ihrer Streichung gilt nach § 34 des Hessischen Abgeordnetengesetzes generell, dass Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung ein Mandat innehaben, aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen sind, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ihr Mandat niederlegen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn nach dem für das jeweilige Mandat maßgeblichen Recht Amt und Mandat ausnahmsweise vereinbar sind (so noch in Baden-Württemberg).</p>
<p>§ 8 (1) Die Auslese der Bewerber und die Ernennung der Beamten (§ 9) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Für Bewerber können Eignungsprüfungen abgehalten werden. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften (§ 17 Abs. 1). (2) Die Bewerber sollen durch Stellenausschreibungen ermittelt werden. Für die Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde, im übrigen die obere Aufsichtsbehörde, allgemeine Ausnahmen zulassen. Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen. (3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von Beamten auf Zeit bleiben unberührt.</p>	<p>§ 8 (1) Für die Auswahl der Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Für Bewerber können Eignungsprüfungen abgehalten werden. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften (§ 17 Abs. 1). (2) unverändert (3) unverändert</p>	<p>Bezüglich der Ernennungen enthält § 9 BeamtStG abschließend die maßgeblichen Auswahlkriterien. Die weiteren Regelungsbestandteile des § 8 sind als Landesregelungen weiterhin zulässig und erforderlich.</p>
<p>Zweiter Titel Ernennung</p>	<p>Zweiter Titel Ernennung</p>	
<p>§ 9 (1) Einer Ernennung bedarf es 1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses, 2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6), 3. zur ersten Verleihung eines Amts,</p>	<p>§ 9 (1) Einer Ernennung bedarf es, außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, auch zur Verleihung eines anderen Amts mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.</p>	<p>§ 9 wird insgesamt weitgehend durch § 8 BeamtStG ersetzt. Dieser sieht vor, dass bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt verliehen wird (§ 8 Abs. 3 BeamtStG). Das bisher im Beamtenrechtsgesetz geregelte Institut der Anstellung entfällt. Des</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung, 5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.</p> <p>(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein 1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte " unter Berufung in das Beamtenverhältnis" mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Zeit" mit der Angabe der Dauer der Berufung, "auf Probe", "auf Widerruf" oder "als Ehrenbeamter", 2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nr. 1, 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung. Die Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form, so liegt keine Ernennung vor. Ist in der Ernennungsurkunde der Zusatz "auf Zeit" enthalten, fehlt aber die Angabe der Dauer der Berufung, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn die Dauer durch Rechtsvorschrift oder durch Satzung bestimmt ist. Fehlt in der Urkunde der in Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz, so steht der Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Probe.</p>	<p>(2) aufgehoben</p> <p>(3) aufgehoben</p>	<p>Weiteren bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer förmlichen Ernennung, unabhängig davon, ob sich die Amtsbezeichnung ändert (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG).</p> <p>Von der Möglichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG, durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung einer Ernennung bedarf, wird wie bisher beim Wechsel der Laufbahngruppe in Abs. 1 Gebrauch gemacht.</p>
<p>§ 10 (1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer 1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und 2. sich a) als Laufbahnbewerber nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder b) als anderer Bewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) in einer Probezeit bewährt hat.</p> <p>(2) Zum Beamten auf Zeit darf nur ernannt werden, wer das</p>	<p>§ 10 (1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer 1. die in § 7 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und 2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Die Regelung in Abs. 1 wird an die Vorgaben des § 10 BeamStG angepasst. Die Vollendung des 27. Lebensjahres ist nach dem Beamtenstatusgesetz nicht mehr Voraussetzung für eine Verbeamtung auf Lebenszeit. Damit erhöht sich die Bedeutung der Probezeit. Es wird deshalb besonders hervorgehoben, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit in vollem Umfang bewährt haben muss. Die Probezeit wird einheitlich für alle Laufbahngruppen auf mindestens drei Jahre festgelegt, um sicherzustellen, dass sich die Behörde ein zutreffendes Bild von der Person und der Leistung der Beamtin oder des Beamten machen kann. Eine Abkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen ist nicht mehr vorgesehen. Als Ausgleich dafür wird in § 19 Abs. 3 HBG die Möglichkeit geschaffen, bei hervorragenden Leistungen bereits während der Probezeit oder unmittelbar nach Abschluss der Probezeit befördert zu</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.		werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten von gleichwertigen Tätigkeiten auf die Probezeit bleiben hingegen im bisherigen Umfang bestehen, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Seiteneinsteiger zu erhalten. An die Feststellung der Bewährung während der Probezeit sind höhere Anforderungen zu stellen. Die Einzelheiten dazu werden in den Laufbahnvorschriften geregelt. Abs. 2 bleibt unverändert. Er ist mit § 6 BeamtStG vereinbar.
<p>§ 11 Ein Beamter auf Probe muß spätestens nach fünf Jahren zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung.</p>	<p>§ 11 Ein Beamter auf Probe muß spätestens nach fünf Jahren zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung.</p>	Satz 2 wird die Elternzeit ausdrücklich aufgenommen, da sie begrifflich nicht mehr unter „Beurlaubung“ fällt.
<p>§ 12 (1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten auf Vorschlag des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann die Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, Beamte zu ernennen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Übertragung der Befugnis bedarf des Einverständnisses mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister. Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für die Befugnis, 1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären, 2. Beamte zu entlassen, 3. Beamte in den Ruhestand zu versetzen, 4. Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.</p> <p>(2) Die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung zuständigen Stellen ernannt.</p> <p>(3) Die Ernennung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Urkunde kann</p>	<p>§ 12 (1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten auf Vorschlag des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann die Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, Beamte zu ernennen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Übertragung der Befugnis bedarf des Einverständnisses mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister. Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für die Befugnis, 1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären, 2. Beamte zu entlassen, 3. Beamte in den Ruhestand zu versetzen, 4. Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>In Abs. 1 wird die Verweisung auf das Beamtenrechtsrahmengesetz durch die Verweisung auf die entsprechenden Paragraphen im Beamtenstatusgesetz ersetzt.</p> <p>Die Regelung in Abs. 3 Satz 3 ist bereits in § 8 Abs. 4 BeamtStG enthalten. Wegen des Regelungszusammenhangs</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>jedoch einen späteren Tag bestimmen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.</p> <p>(4) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister.</p>	<p>(4) unverändert</p>	<p>bleibt sie an dieser Stelle deklaratorisch erhalten.</p>
<p>§ 13</p> <p>(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer sachlich unzuständigen Behörde oder 2. ohne die Mitwirkung einer nach diesem Gesetz oder einer Laufbahnverordnung zu beteiligenden Stelle ausgesprochen wurde. Im Falle der Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird. Im Falle der Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, wenn die zu beteiligenden Stellen nachträglich zustimmen; erhebt die Landespersonalkommission, soweit sie zu beteiligen ist, Bedenken gegen eine nachträgliche Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. <p>(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 4 nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden durfte oder 2. nicht die Fähigkeit hatte, öffentliche Ämter zu bekleiden. <p>(3) Die Ernennung eines Wahlbeamten ist auch dann nichtig, wenn die der Ernennung zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.</p>	<p>§ 13 aufgehoben</p>	<p>Die §§ 11 und 12 BeamtStG regeln die Nichtigkeits- und Rücknahmegründe von Ernennungen abschließend.</p>
<p>§ 14</p> <p>(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder 2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird oder 3. wenn der Ernannte nach § 7 Abs. 2 nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden durfte und eine Ausnahme 	<p>§ 14 aufgehoben</p>	<p>Die §§ 11 und 12 BeamtStG regeln die Nichtigkeits- und Rücknahmegründe von Ernennungen abschließend.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.</p> <p>(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.</p> <p>(3) Die Rücknahme ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.</p>		
<p>§ 15</p> <p>(1) In den Fällen des § 13 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 13 Abs. 1 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen oder die nach diesem Gesetz oder einer Laufbahnverordnung zu beteiligende Stelle nicht zustimmt.</p> <p>(2) In den Fällen des § 14 muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.</p>	<p>§ 15</p> <p>(1) Ist die erstmalige Ernennung nichtig (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes) oder ist sie zurückgenommen worden (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes), so hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.</p> <p>(2) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.</p>	<p>Die Verfahrensregelungen bei Nichtigkeit oder Rücknahme von Ernennungen sind weiterhin erforderlich. Es wird auf die entsprechenden Paragraphen im Beamtenstatusgesetz verwiesen.</p>
<p>§ 16</p> <p>(1) Die zurückgenommene und alle folgenden Ernennungen (§ 14) gelten von Anfang an als nicht zustande gekommen.</p> <p>(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 15 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.</p>	<p>§ 16</p> <p>(1) aufgehoben</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Für die bisherige Regelung in Abs. 1 besteht keine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes mehr. In § 12 Abs. 1 BeamtStG ist geregelt, dass die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt.</p> <p>Die Auswirkungen von nichtigen oder zurückgenommenen Ernennungen auf die vorgenommenen Amtshandlungen sind im Beamtenstatusgesetz nicht geregelt. Abs. 2 kann deshalb unverändert bestehen bleiben.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
Dritter Titel Laufbahnen	Dritter Titel Laufbahnen	
a) Allgemeines	a) Allgemeines	
<p>§ 17 (1) Die Landesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amtes erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamten nach den Grundsätzen der §§ 18 bis 27. Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit Bewerber, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, mit Zustimmung des Fachministers, des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen eingestellt werden dürfen; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll. Gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission durch Rechtsverordnung erlassen. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die einen Studiengang einer Fachhochschule regeln, werden im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst erlassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung.</p>	<p>§ 17 unverändert</p>	
<p>§ 18 (1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.</p> <p>(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe be-</p>	<p>§ 18 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>stimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Befähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen.</p> <p>(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.</p> <p>(4) Wer die Befähigung für eine Laufbahn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin erworben hat, besitzt die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn auch im Lande Hessen. Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbene Befähigung für eine entsprechende Laufbahn als Befähigung im Sinne des Satzes 1 anerkennen.</p>		
<p>§ 18a</p> <p>(1) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder 2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleisten. <p>(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünfzig vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerber, 2. fünfzehn vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte, 	<p>§ 18a unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>3. fünfunddreißig vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Das Nähere regelt der Fachminister durch Rechtsverordnung. Er erläßt dabei insbesondere Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung (Abs. 2); dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden, 2. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, 3. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen. <p>(4) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, 2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen, 3. die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrags. <p>(5) § 3a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) und § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 118), bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 19</p> <p>(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann der Beamte in dem Amt angestellt werden, dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.</p> <p>(2) Der Beamte darf nicht befördert werden:</p>	<p>§ 19</p> <p>(1) Die Einstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann der Beamte in dem Amt eingestellt werden, dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.</p> <p>(2) Der Beamte darf nicht befördert werden:</p>	<p>Das Beamtenstatusgesetz kennt das beamtenrechtliche Institut der Anstellung nicht mehr (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 8). Für die Regelungen in § 19, die bisher an die Anstellung angeknüpft haben, sind deshalb neue Bezugspunkte festzulegen.</p> <p>In Abs. 1 wird für die Frage, in welchem Amt die Übernahme</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>1. während der Probezeit,</p> <p>2. im einfachen und mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung,</p> <p>3. innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze,</p> <p>4. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.</p> <p>Bekleidet der Beamte ein Amt, das nicht regelmäßig zu durchlaufen ist, so ist die Beförderung in den Laufbahngruppen des einfachen und des mittleren Dienstes vor Ablauf eines Jahres, in den Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung zulässig. Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.</p> <p>(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden, können die Laufbahnvorschriften Ausnahmen zulassen vom Verbot der Beförderung</p> <p>1. während der Probezeit,</p> <p>2. im einfachen und mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,</p> <p>3. im gehobenen und höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung.</p> <p>Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.</p> <p>Im übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Be-</p>	<p>1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,</p> <p>2. im einfachen und im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden,</p> <p>3. innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze,</p> <p>4. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.</p> <p>Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.</p> <p>(3) Die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulassen</p> <p>1. für Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,</p> <p>2. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege eines nahen Angehörigen oder</p> <p>3. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes.</p> <p>Im Übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Be- nehmen mit der Landespersonalkommission über Ausnahmen von Abs. 1 und 2. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direk-</p>	<p>me in ein Beamtenverhältnis erfolgen kann, auf die Einstellung abgestellt.</p> <p>Abs. 2 wird übersichtlicher gestaltet. Statt auf die Anstellung wird hier auf die Beendigung der Probezeit abgestellt. Am grundsätzlichen Verbot der Beförderung während der Probezeit wird festgehalten. Nach Abs. 3 können die Laufbahnvorschriften in bestimmten Fällen aber Ausnahmen hiervon vorsehen. Damit wird zum einen der Nachteilsausgleich in den bisher gesetzlich geregelten Fällen auch nach Wegfall der Anstellung sichergestellt. Zum anderen wird ermöglicht, besonders befähigte Beamtinnen und Beamte zu fördern, ohne dass in die Probezeit eingegriffen wird. Dies entspricht der gesteigerten Bedeutung der Probezeit (s. dazu Begründung zu Art. 1 Nr. 9). Das Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit wird auf den gehobenen und den höheren Dienst beschränkt. Dadurch wird für Beamtinnen und Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes ein Ausgleich für die erhebliche Verlängerung der Probezeit geschaffen.</p> <p>(s. Abs. 2)</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>nehmen mit der Landespersonalkommission über Ausnahmen von Abs. 1 und 2. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.</p> <p>(4) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, regeln die Laufbahnvorschriften die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Laufbahnvorschriften können die Ablegung einer Prüfung vorsehen. Unabhängig von den durch die Laufbahnvorschriften bestimmten Anforderungen muß sich der Beamte beim Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes befunden haben; das erste Beförderungsamts der Laufbahn des höheren Dienstes darf ihm nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.</p> <p>(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 4, §§ 23, 26 und 27 Abs. 1 sind auf Staatssekretäre, Staatsräte, Ministerialdirektoren, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz und Polizeipräsidenten nicht anzuwenden.</p>	<p>tors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1, §§ 23, 26 und 27 Abs. 1 sind auf Staatssekretäre, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz, die Polizeipräsidenten und den Landespolizeipräsidenten nicht anzuwenden.</p>	<p>Abs. 4 bleibt unverändert.</p> <p>Die Verweisung in Abs. 5 wird an den geänderten § 7 Abs. 1, die Aufzählung der Ämter an den neuen § 57 angepasst.</p>
<p>§ 19a (1) Die Ämter der Leiter von Behörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden, die nicht nach § 19b auf Zeit zu übertragen sind, werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt Satz 1 entsprechend für die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die den in Satz 1 genannten vergleichbar sind, unabhängig von der Besoldungsgruppe. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 57 genannt sind. Die re-</p>	<p>§ 19a (1) Die Ämter der Leiter von Behörden, die Ämter der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt Satz 1 entsprechend für die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die den in Satz 1 genannten vergleichbar sind, unabhängig von der Besoldungsgruppe. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in §</p>	<p>Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07 – entschieden, dass die in § 25b des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen angeordnete Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt und diese Vorschrift für nichtig erklärt. Die hessische Regelung zu Führungsämtern auf Zeit in § 19b HBG ist in entscheidenden Punkten mit der nordrhein-westfälischen Regelung vergleichbar. Unter Berücksichtigung der tragenden Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts werden die bisherigen Regelungen über die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit nach § 19b</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) In ein Amt im Sinne des Abs. 1 darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und 2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. <p>Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.</p> <p>(3) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. § 19 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes unberührt.</p> <p>(4) Der Beamte ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Probezeit nach Abs. 1 oder 	<p>57 genannt sind. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. § 19 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes unberührt.</p> <p>(4) Der Beamte ist</p>	<p>HBG aufgehoben und zukünftig in dem vom Bundesverfassungsgericht als zulässig bestätigten Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. Das Beamtenverhältnis auf Probe ist ein geeignetes Instrument, um die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von Beamten für eine Führungsposition zu prüfen. Die in § 19b Abs. 1 Satz 1 HBG genannten Ämter werden deshalb in § 19a Abs. 1 Satz 1 HBG überführt.</p> <p>Des Weiteren wird in § 19a Abs. 3 die Verweisung redaktionell an den geänderten § 19 Abs. 3 angepasst. Die Entlassungstatbestände sind künftig im Beamtenstatusgesetz geregelt. In § 19a Abs. 4 Satz 2 sind deshalb die Verweisungen anzupassen.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder</p> <p>3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder</p> <p>4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge</p> <p>aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1 entlassen. Die §§ 39 bis 41 und § 42 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.</p> <p>(6) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Abs. 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Abs. 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.</p>	<p>1. mit Ablauf der Probezeit nach Abs. 1 oder</p> <p>2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder</p> <p>3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder</p> <p>4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge</p> <p>aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1 entlassen. Die Entlassungstatbestände nach dem Beamtenstatusgesetz bleiben unberührt.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	
<p>§ 19b</p> <p>(1) Die Ämter der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiter von Behörden werden zunächst für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 57 genannt sind. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung. Ein Amt nach Satz 1 ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn der Beamte innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.</p>	<p>§ 19b aufgehoben</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(2) Eine weitere fünfjährige Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.</p> <p>(3) § 19a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Vom Tage der Ernennung an gilt der Beamte in seinem bisherigen Beamten- oder Richterverhältnis für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses als ohne Dienstbezüge beurlaubt.</p> <p>(4) Der Beamte ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Amtszeit oder 2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder 3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder 4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge <p>aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach Abs. 1 entlassen. § 39 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 3 sowie die §§ 40 und 41 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.</p>		
<p>b) Laufbahnbewerber</p>	<p>b) Laufbahnbewerber</p>	
<p>§ 19c (1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu</p>	<p>§ 19c (1) unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>beachten.</p> <p>(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit Abs. 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 20 bis 23 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Die Fachminister sind verpflichtet, nach diesen Bestimmungen zur Wahrung der Einheitlichkeit, insbesondere zur Sicherung der Ziele des § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, bei der Vorbereitung der Regelungen nach Satz 1 mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder zusammenzuwirken.</p>	<p>(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit Abs. 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 20 bis 23 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein.</p>	<p>Nachdem das Beamtenstatusgesetz das Beamtenrechtsrahmengesetz abgelöst hat, ist Abs. 2 Satz 4 nicht mehr sinnvoll. Ein entsprechendes Verfahren ist nach dem Beamtenstatusgesetz nicht vorgesehen. Die Länder sind eigenverantwortlich dafür zuständig, zu regeln, dass beim Bund und in anderen Ländern erworbene Laufbahnbefähigungen anerkannt werden.</p>
<p>§ 20 Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, 2. ein Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten. 	<p>§ 20 unverändert</p>	
<p>§ 21 (1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, 2. ein Vorbereitungsdienst von eineinhalb Jahren, 3. die Ablegung der Laufbahnprüfung. <p>Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 Nr. 2 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn erfordern; die Dauer des Vorbereitungsdienstes darf ein Jahr nicht unterschreiten.</p> <p>(2) Beamte des einfachen Dienstes können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen</p>	<p>§ 21 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
Laufbahn dafür geeignet erscheinen.		
<p>§ 22 (1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, 2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren, 3. die Ablegung der Laufbahnprüfung. <p>(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(4) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Abs. 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die</p>	<p>§ 22 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.</p> <p>(5) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn dafür geeignet erscheinen. Die Laufbahnvorschriften können die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes von der Einhaltung von Fristen seit dem Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst abhängig machen.</p>		
<p>§ 23</p> <p>(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, 2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren, 3. die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung. <p>Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.</p> <p>(2) Im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.</p> <p>(3) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie sich mindestens ein Jahr in einer Tätigkeit des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben.</p>	<p>§ 23 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>§ 23a (1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.</p> <p>(2) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum beschäftigt werden. Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikant begründet und endet außer durch Tod</p> <p>1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, 2. durch Entlassung.</p> <p>Der Praktikant steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Praktikanten erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von sechzig vom Hundert des Anwärtergrundbetrages vor Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres für das Eingangsamtsamt, in das Anwärter der jeweiligen Laufbahn nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Sie haben Anspruch auf ein jährliches Urlaubsgeld nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften.</p>	<p>§ 23a (1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Das Beamtenverhältnis auf Widerruf ist künftig im Beamtenstatusgesetz geregelt. Die Verweisung in Abs. 1 wird angepasst.</p>
<p>§ 23b Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, und Staatenlose, die sich um die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerbern kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.</p>	<p>§ 23b unverändert</p>	
<p>§ 24 (1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder</p>	<p>§ 24 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung nachzuweisen. Für Beamte besonderer Fachrichtungen können an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§§ 20 bis 23) andere nach § 19a Abs. 2 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.</p> <p>(2) Die Laufbahnvorschriften setzen Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst fest, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, und bestimmen, inwieweit Zeiten einer für die Ausbildung des Beamten förderlichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.</p>		
<p>§ 24a (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund 1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABI. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder 2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI. EG Nr. L 209 S. 25) erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p> <p>(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.</p>	<p>§ 24a (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABI. EU Nr. L 311 S. 1), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p> <p>(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.</p>	<p>Die Änderungen beruhen auf der Entwicklung des EU-Rechts. Die Richtlinie 2005/36/EG fasst alle früheren Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammen und legt fest, dass die deutsche Sprache nicht mehr als Voraussetzung für die Anerkennung der Berufsqualifikation gefordert werden darf, wohl aber als Voraussetzung für die Berufsausübung.</p>
<p>§ 25 (1) Art und Dauer der Probezeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) sind nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen.</p> <p>(2) Für Beamte, die in der Laufbahnprüfung und während der Probezeit bessere als befriedigende Leistungen erbracht haben, kann die Probezeit abgekürzt werden. Eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes soll, eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann ganz oder</p>	<p>§ 25 aufgehoben</p>	<p>Die Regelungen zur Probezeit sind künftig in § 10 Abs. 1 des Gesetzes sowie in den Laufbahnvorschriften enthalten. Der bisherige § 25 wird deshalb gestrichen.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>zum Teil auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p> <p>(3) Für die in § 57 genannten Beamten kann die Landesregierung die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.</p>		
c) andere Bewerber	c) andere Bewerber	
<p>§ 26 Von anderen Bewerbern (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle Bewerber durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Die Befähigung der Bewerber ist durch den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festzustellen. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Befähigung des Bewerbers fest.</p>	<p>§ 26 Von anderen Bewerbern (§ 7 Abs. 1) darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle Bewerber durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Die Befähigung der Bewerber ist durch den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festzustellen. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Befähigung des Bewerbers fest.</p>	<p>Die Verweisung auf die Definition des anderen Bewerbers wird an die neue Fassung des § 7 Abs. 1 angepasst.</p>
<p>§ 27 (1) Der Bewerber darf bei der Begründung des Beamtenverhältnisses das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit nicht die Landesregierung die Beamten ernennt (§ 12 Abs. 1), bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts. Satz 1 gilt nicht für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Wahlbeamter.</p> <p>(2) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen.</p> <p>(3) Eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes soll, eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann ganz oder zum Teil auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung</p>	<p>§ 27 (1) unverändert</p> <p>(2) aufgehoben</p> <p>(3) aufgehoben</p>	<p>Die Regelungen zur Probezeit sind künftig in § 10 Abs. 1 des Gesetzes sowie in den Laufbahnvorschriften enthalten. Abs. 2 bis 4 werden deshalb gestrichen.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, die Voraussetzung für die Zulassung als anderer Bewerber sind.</p> <p>(4) Für die in § 57 genannten Beamten kann die Landesregierung die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen. In diesen Fällen ist Abs. 3 nicht anzuwenden.</p>	<p>(4) aufgehoben</p>	
<p>Vierter Titel Abordnung und Versetzung</p>	<p>Vierter Titel Abordnung und Versetzung <u>innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes</u></p>	<p>Durch die Ergänzung der Überschrift des Vierten Titels wird deutlich gemacht, dass die Regelungen in §§ 28 bis 30a nur noch für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Hessischen Beamtengesetzes gelten. Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zum Bund sind künftig in §§ 13 bis 15 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.</p>
<p>§ 28</p> <p>(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Im Bereich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.</p> <p>(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, es sei denn, die neue Tätigkeit entspricht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn und die Abordnung übersteigt nicht die Dauer von drei Jahren.</p> <p>(4) Wird ein Beamter eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 abgeordnet, so werden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Dritten Abschnitts, mit Ausnahme der</p>	<p>§ 28</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) aufgehoben</p>	<p>Die Regelung in Abs. 4 wird durch § 14 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>§§ 72, 97 bis 103, entsprechend angewandt. Zur Gewährung der dem Beamten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.</p>		
<p>§ 29 (1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.</p> <p>(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt inne hatte.</p> <p>(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.</p> <p>(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.</p>	<p>§ 29 (1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.</p>	<p>Abs. 4 Satz 2 ist für landesinterne Versetzungen nicht erforderlich und deshalb zu streichen.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>§ 30 (1) Für Abordnungen oder Versetzungen ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Befugnis, Abordnungen und Versetzungen zu verfügen, können die Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p> <p>(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen.</p>	<p>§ 30 unverändert</p>	
<p>§ 30a (1) Wechselt ein Beamter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung in der Zeit vom Beginn seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe in dieselbe, eine entsprechende oder eine gleichwertige Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die für das Studium des Beamten an der Verwaltungsfachhochschule angefallenen Gebühren zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitsverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne von Satz 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt oder wenn der Dienstherrnwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 51 erfolgt.</p> <p>(3) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Fünftel. § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>§ 30a unverändert</p>	
<p>Fünfter Titel Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung</p>	<p>Fünfter Titel Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung und Umbildung von</p>	<p>Durch die neue Fassung wird klargestellt, dass die Regelungen zur Umbildung von Körperschaften nur noch lan-</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>von Behörden oder Körperschaften</p>	<p>Behörden und bei landesinterner Umbildung von Körperschaften</p>	<p>desinterne Maßnahmen betreffen. Die Rechtsfolgen länderübergreifender Umbildungen von Körperschaften sind künftig in §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.</p>
<p>§ 31 Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 29 nicht möglich ist. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur erfolgen, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.</p>	<p>§ 31 (1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung einer Behörde Planstellen eingespart werden. (2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 50 Abs. 1 und 2) wirksam würde.</p>	<p>Die grundsätzliche Regelung zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird künftig in § 31 des Beamtenstatusgesetzes getroffen. Von den dort eröffneten Regelungsspielräumen für den Landesgesetzgeber wird in Abs. 1 und 2 Gebrauch gemacht. In Abs. 1 wird die bisherige Bestimmung beibehalten, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur bei Einsparung von Planstellen in Betracht kommt. Da § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes eine strengere Regelung zur erneuten Berufung enthält, als die bisherige hessische Bestimmung, wird in Abs. 2 die Ausnahme zugelassen, dass eine solche kurz vor dem Ruhestand unterbleiben kann.</p>
<p>§ 32 (1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. (2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner. (3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.</p>	<p>§ 32 Unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.</p>		
<p>§ 33 (1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 32 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 32 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(2) Im Falle des § 32 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu bestätigen.</p> <p>(3) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.</p>	<p>§ 33 unverändert</p>	
<p>§ 34 (1) Dem nach § 32 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Bei Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 2 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" führen.</p>	<p>§ 34 (1) Dem nach § 32 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 29 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes entsprechende Anwendung. Bei Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 2 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" führen.</p>	<p>Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage angepasst.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 32 Abs. 4. § 31 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.</p>	<p>(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 32 Abs. 4. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.</p>	
<p>§ 35 Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 32 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 32 bis 34 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.</p>	<p>§ 35 Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 32 dieses Gesetzes oder § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 32 bis 34 dieses Gesetzes oder den §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.</p>	<p>Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage angepasst.</p>
<p>§ 36 (1) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 und des § 33 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger. (2) In den Fällen des § 32 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.</p>	<p>§ 36 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.		
<p>§ 37 Als Körperschaft im Sinne der §§ 32 bis 36 gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 3).</p>	<p>§ 37 Als Körperschaft im Sinne der §§ 32 bis 36 gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 3 dieses Gesetzes, § 2 des Beamtenstatusgesetzes).</p>	Die Verweisung wird an die neue Rechtslage angepasst.
Sechster Titel Beendigung des Beamtenverhältnisses	Sechster Titel Beendigung des Beamtenverhältnisses	
a) Allgemeines	a) Allgemeines	
<p>§ 38 (1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entlassung (§§ 19a Abs. 4, § 19b Abs. 4, §§ 39 bis 43), 2. Verlust der Beamtenrechte (§§ 46 bis 49), 3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Disziplinargesetz. <p>(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften und bei Beamten auf Zeit durch Zeitablauf (§ 9 Abs. 2 Nr. 1).</p>	<p>§ 38 aufgehoben</p>	Die Beendigungsgründe für das Beamtenverhältnis sind abschließend in § 21 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.
b) Entlassung	b) Entlassung	
<p>§ 39 (1) Der Beamte ist entlassen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert oder, 2. zum Beamten auf Zeit beim gleichen Dienstherrn ernannt wird, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder 3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder in ein Richterverhältnis 	<p>§ 39 (1) aufgehoben</p>	Die Entlassung kraft Gesetzes regelt künftig § 22 des Beamtenstatusgesetzes, der gewisse Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber eröffnet. Abs. 1 und 2 sind zu streichen, da sie durch Regelungen im Beamtenstatusgesetz ersetzt werden.

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>zum gleichen Dienstherrn tritt, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, als Ehrenbeamter oder in ein ehrenamtliches Richter Verhältnis,</p> <p>4. zum Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps ernannt wird; die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag (§ 41).</p> <p>Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.</p> <p>(2) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 50), so ist er mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.</p> <p>(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann sie im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen. Für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Minister des Innern.</p>	<p>(2) aufgehoben</p> <p>(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann sie im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen. Für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes an die Stelle der obersten Dienstbehörde der für das Dienstrecht zuständige Minister.</p>	<p>(s. Abs. 1)</p> <p>Die Zuständigkeitsregelungen in Abs. 3 sind weiterhin zulässig und erforderlich. Die Verweisungen werden an das Beamtenstatusgesetz angepasst.</p>
<p>§ 40</p> <p>(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er</p> <p>1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Diensteid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen oder</p> <p>2. als Beamter auf Probe oder auf Widerruf dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis des Beamten auf Probe nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet oder</p>	<p>§ 40 aufgehoben</p>	<p>Die bisher in § 40 enthaltenen Fälle der Entlassung durch Verwaltungsakt sind abschließend in § 23 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. § 40 ist deshalb aufzuheben.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>3. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist oder</p> <p>4. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.</p> <p>§ 51 Abs. 3 ist in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 bei Beamten auf Probe sinngemäß anzuwenden</p> <p>(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes verliert.</p>		
<p>§ 41</p> <p>(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.</p>	<p>§ 41</p> <p>(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Die in § 41 enthaltenen Verfahrensregelungen zur Entlassung auf eigenen Antrag sind weiterhin erforderlich, auch wenn der Entlassungstatbestand selbst in § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes geregelt ist. Die Bestimmung wird an das Beamtenstatusgesetz angepasst. Dort ist die elektronische Form im Sinne von § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr ausgeschlossen.</p>
<p>§ 42</p> <p>(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden,</p> <p>1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder</p> <p>2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt (insbesondere Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder</p> <p>3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf Rechtsvorschrift</p>	<p>§ 42</p> <p>(1) aufgehoben</p>	<p>Abs. 1 wird vollständig durch § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes, Abs. 2 durch § 30 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.</p> <p>§ 51 Abs. 3 ist in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Ein Beamter auf Probe der in § 57 bezeichneten Art kann jederzeit entlassen werden.</p> <p>(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:</p> <p>bei einer Beschäftigungszeit</p> <p>bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluß,</p> <p>von mindestens einem Jahr sechs Wochen,</p> <p>von mindestens fünf Jahren drei Monate,</p> <p>von mindestens acht Jahren vier Monate,</p> <p>von mindestens zehn Jahren fünf Monate,</p> <p>von mindestens zwölf Jahren sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.</p> <p>(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 24 bis 34 des Hessischen Disziplinargesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(5) Der Beamte soll vor seiner Entlassung gehört werden.</p>	<p>(2) aufgehoben</p> <p>(3) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit 1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss, 2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.</p> <p>(4) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 24 bis 34 des Hessischen Disziplinargesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(5) aufgehoben</p>	<p>Die Verfahrensregelungen in Abs. 3 und 4 sind weiterhin erforderlich und zulässig. Die Verweisungen werden an die neue Rechtslage, die Entlassungsfristen werden an die allgemeine Rechtsentwicklung angepasst.</p> <p>Für Abs. 5 besteht neben § 28 HVwVfG kein Bedürfnis</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
		mehr.
<p>§ 43 (1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist.</p>	<p>§ 43 Für die Entlassung von Beamten auf Widerruf nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes gilt § 42 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>Die Entlassungstatbestände für Beamte auf Widerruf sind in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Im Unterschied zur bisherigen hessischen Regelung sieht § 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes als Regelfall die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit dem Tag der Ablegung der Prüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen vor, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Für die Entlassung durch Verwaltungsakt wird wie bisher auf die Verfahrensregelungen des § 42 Abs. 3 und 4 verwiesen.</p>
<p>§ 44 Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 12 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; sie wird im Falle des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist. Die Zustellung der Entlassungsverfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 44 Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 12 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; sie wird im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.</p>	<p>Die Regelung wird an die neue Rechtslage angepasst. Nach dem Beamtenstatusgesetz ist die elektronische Form nicht mehr ausgeschlossen.</p>
<p>§ 45 Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 97 Abs. 4 erteilt ist.</p>	<p>§ 45 unverändert</p>	
<p>c) Verlust der Beamtenrechte</p>	<p>c) Verlust der Beamtenrechte</p>	
<p>§ 46 Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin</p> <p>1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder</p>	<p>§ 46 aufgehoben</p>	<p>Die Bestimmung wird durch § 46 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p>		
<p>§ 47 Endet das Beamtenverhältnis nach § 46, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.</p>	<p>§ 47 Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.</p>	<p>Die Verweisung wird an die neue Rechtslage angepasst.</p>
<p>§ 48 (1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 46, 47) aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. (2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 49 entsprechend.</p>	<p>§ 48 (1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes) aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. (2) unverändert</p>	<p>Die Verweisung wird an die neue Rechtslage angepasst.</p>
<p>§ 49 (1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Vorbereitungsdienst und Probezeit sind jedoch voll abzuleisten. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldung, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätte.</p>	<p>§ 49 (1) unverändert</p>	<p>Abs. 1 Satz 1, der den Regelungsinhalt des § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wiederholt, wird zur besseren Verständlichkeit der Gesamtregelung ausnahmsweise nicht gestrichen. Das Beamtenstatusgesetz enthält keine näheren Regelungen zum Wiederaufnahmeverfahren, so dass die bisherige Bestimmung weitgehend beibehalten werden kann. In Abs. 3 wird lediglich die Verweisung angepasst.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Abs. 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.</p>	
<p>d) Eintritt in den Ruhestand</p>	<p>d) Eintritt in den Ruhestand</p>	
<p>§ 49a Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 61. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung; § 51 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 49a aufgehoben</p>	<p>Die Regelung hat neben § 23 Abs. 1 Nr. 2, §§ 25 und 32 des Beamtenstatusgesetzes keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und wird deshalb aufgehoben.</p>
<p>§ 50 (1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), in den Ruhestand.</p> <p>(2) Abweichend vom Abs. 1 gilt für die nachfolgenden im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Beamten folgendes:</p> <p>1. Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand,</p> <p>2. Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ru-</p>	<p>§ 50 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>bestand.</p> <p>(3) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten über das vollendete fünfundsiebzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsiebzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p>		
<p>§ 51 (1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Besteht Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit. Entzieht sich der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.</p> <p>(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen von Satz 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich des-</p>	<p>§ 51</p> <p>(1) Als dienstunfähig kann nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Besteht Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit. Entzieht sich der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.</p> <p>(2) aufgehoben</p> <p>(3) aufgehoben</p>	<p>Die Dienstunfähigkeit ist künftig in § 26 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Soweit dieser Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber eröffnet bzw. keine Regelungen trifft, wird an den bisherigen hessischen Regelungen festgehalten (Abs. 1).</p> <p>Abs. 2 und 3 werden durch das Statusrecht ersetzt.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>selben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.</p> <p>(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er</p> <p>1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder</p> <p>2. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(5) Für Beamte, denen vor dem 1. Juli 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 85a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der am 29. Dezember 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestands im Sinne dieser Vorschrift Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung fort.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) aufgehoben</p>	<p>Die Bestimmung über die Antragsaltersgrenze in Abs. 4 ist weiterhin erforderlich und durch den Landesgesetzgeber regelbar. Die Regelung verbleibt zunächst an ihrem bisherigen Regelungsstandort. Eine andere, systematisch zutreffendere Einordnung soll im Rahmen der 2. Stufe der Dienstrechtsreform erfolgen.</p> <p>Für Abs. 5 ist das Regelungsbedürfnis entfallen.</p>
<p>§ 51a</p> <p>(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).</p> <p>(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner</p>	<p>§ 51a</p> <p>(1) aufgehoben</p> <p>(2) aufgehoben</p>	<p>Abs. 1 und 2 werden vollständig durch § 27 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.</p> <p>(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Abs. 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 51 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.</p> <p>(4) § 51 Abs. 1 Satz 3 und die §§ 53 und 56 gelten entsprechend. § 79 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Abs. 2 auszugehen ist.</p>	<p>(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach § 27 Abs.2 des Beamtenstatusgesetzes soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.</p> <p>(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend. § 79 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.</p>	<p>Die Verfahrensregelungen in Abs. 3 und 4 sind in angepasster Form weiterhin erforderlich.</p>
<p>§ 52</p> <p>(1) Beantragt der Beamte schriftlich seine Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 1 oder stimmt er dieser schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.</p> <p>(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann auch andere Beweise erheben.</p>	<p>§ 52</p> <p>(1) Beantragt der Beamte schriftlich seine Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder stimmt er dieser schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>An dieser Verfahrensregelung wird vorerst in angepasster Form festgehalten. Ob sie unverzichtbar ist oder zur Deregulierung entfallen kann, wird im Rahmen der 2. Stufe der Dienstrechtsreform übergeprüft werden.</p>
<p>§ 53</p> <p>(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und stimmt dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.</p> <p>(2) Der Beamte oder sein Vertreter kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 56 Abs. 1 zuständige Behörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge</p>	<p>§ 53 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.		
<p>§ 54 (1) Beantragt der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand bei seinem früheren Dienstherrn oder dessen Rechtsnachfolger, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(2) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Hat der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und sind seit Eintritt in den Ruhestand fünf Jahre abgelaufen, so ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit seiner Zustimmung zulässig. Der Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis.</p> <p>(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen</p>	<p>§ 54 (1) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt fünf Jahre.</p> <p>(2) Im Falle einer ärztlichen Untersuchung nach § 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes teilt der Arzt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit.</p> <p>(3) aufgehoben</p>	<p>Die Bestimmung zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes) lässt in Abs. 1 und 5 Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber, die in Abs. 1 und 2 entsprechend den bisherigen Vorschriften ausgefüllt werden. Im Übrigen sind die bisherigen Bestimmungen aufzuheben. Insbesondere ist nach dem Beamtenstatusgesetz eine Altersgrenze für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ausdrücklich nicht vorgesehen.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Antrag nach Abs. 1 zu stellen beabsichtigt. Der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit teilzunehmen.</p> <p>(4) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 51a) möglich.</p>	<p>(4) aufgehoben</p>	
<p>§ 55 (1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.</p> <p>(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(3) § 51 Abs. 3 und die §§ 52 bis 54 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 55 Die Entscheidung, Beamte auf Probe nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister. Sie kann die Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.</p>	<p>Die bisherige Regelung wird weitgehend durch § 28 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Lediglich die Zuständigkeitsregelung wird, angepasst an die neue Rechtslage und sprachlich überarbeitet, aufrechterhalten.</p>
<p>§ 56 (1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 12 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; in den Fällen des § 51 Abs. 1 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.</p> <p>(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 50 und 51 Abs. 4, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.</p> <p>(3) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhege-</p>	<p>§ 56 (1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 12 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Die Verweisungen dieser Zuständigkeits- und Verfahrensregelung werden an die neue Rechtslage angepasst.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
halt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.		
e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand	e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand	
<p>§ 57 In den einstweiligen Ruhestand können jederzeit versetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatssekretäre, Staatsräte und Ministerialdirektoren, 2. Regierungspräsidenten, 3. der Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz, 4. Polizeipräsidenten, 5. der Landespolizeipräsident <p>soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.</p>	<p>§ 57 Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Staatssekretäre, 2. der Regierungspräsidenten, 3. des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz, 4. der Polizeipräsidenten, 5. des Landespolizeipräsidenten. 	Die grundsätzliche Regelung zu den sog. „politischen Beamten“ wird in § 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes getroffen. Dem Landesgesetzgeber bleibt es vorbehalten, diese Ämter zu bestimmen. Der Kreis der Ämter bleibt unverändert, wird aber an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
<p>§ 58 Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an den Beamten, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.</p>	<p>§ 58 Der einstweilige Ruhestand nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an den Beamten, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.</p>	Zur Klarstellung wird auf die maßgebliche Bestimmung des Beamtenstatusgesetzes verwiesen.
<p>§ 60 Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Satz 1.</p>	§ 60 aufgehoben	Die bisherige Bestimmung wird durch § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.
<p>§ 61 Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, als dauernd in den Ruhestand versetzt.</p>	§ 61 aufgehoben	Die bisherige Bestimmung wird durch § 30 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
Siebenter Titel Rechtsstellung der Beamten, die Mitglieder der Landesregierung werden	Siebenter Titel Rechtsstellung der Beamten, die Mitglieder der Landesregierung werden	
§ 65 (1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. Sein Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange er Amtsbezüge als Staatsminister erhält. (2) Ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, ist mit dieser Ernennung aus dem Beamtenverhältnis entlassen.	§ 65 unverändert	
§ 66 (1) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist der Beamte, der mit der Ernennung zum Staatsminister in den Ruhestand getreten ist, auf seinen Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt. Das ihm übertragene Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. (2) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten, so erhält er von dem Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Besoldung, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätte, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Gehörte der Beamte vor seiner Ernennung zum Mitglied der Landesregierung zu den in § 57 genannten Beamten und ist eine Wiederverwendung in seinem früheren Amt nicht möglich, so kann er in den einseitigen Ruhestand versetzt werden. (3) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand.	§ 66 unverändert	
Dritter Abschnitt Rechtsstellung des Beamten	Dritter Abschnitt Rechtsstellung des Beamten	
Erster Titel Pflichten des Beamten	Erster Titel Pflichten des Beamten	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
a) allgemein	a) allgemein	
<p>§ 67 (1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und sein Amt zum Wohle der Allgemeinheit zu führen.</p> <p>(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen bekennen und für deren Erhaltung eintreten.</p>	<p>§ 67 aufgehoben</p>	<p>Die bisherige Bestimmung wird durch § 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>
<p>§ 68 (1) Der Beamte hat bei Ausübung seines Rechts auf politische Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.</p> <p>(2) Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>§ 68 (1) aufgehoben</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Abs. 1 wird durch § 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p> <p>Abs. 2 bleibt als Konkretisierung der allgemeinen Neutralitätspflicht unverändert erhalten.</p>
<p>§ 69 Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.</p>	<p>§ 69 aufgehoben</p>	<p>Die bisherige Bestimmung wird durch § 34 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>
<p>§ 70 Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Beamte, die nach besonde-</p>	<p>§ 70 aufgehoben</p>	<p>Die bisherige Bestimmung wird durch § 35 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
rer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.		
<p>§ 71 (1) Der Beamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.</p> <p>(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.</p> <p>(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>§ 71 aufgehoben</p>	<p>Die bisherige Bestimmung wird durch § 36 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>
b) Diensteid	b) Diensteid	
<p>§ 72 (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, daß ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe " .</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte " so wahr mir Gott helfe " geleistet werden.</p> <p>(3) Lehnt ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.</p>	<p>§ 72 (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid (§ 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes) zu leisten: "Ich schwöre, daß ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe " .</p> <p>(2) Der Eid kann auch ohne die Worte " so wahr mir Gott helfe " geleistet werden.</p> <p>(3) Lehnt ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.</p>	<p>Die bisherige Regelung kann zur Konkretisierung des § 38 des Beamtenstatusgesetzes mit wenigen Anpassungen weitgehend unverändert bleiben.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.	(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.	
c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	
<p>§ 73 (1) Der Beamte darf keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen.</p> <p>(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p> <p>(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 73 unverändert</p>	
<p>§ 74 (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein gerichtliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbots gehört werden.</p> <p>(3) Ein Beamter, dem die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, hat dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihm kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.</p>	<p>§ 74 (1) Über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p> <p>(2) aufgehoben</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Neben der inhaltlichen Regelung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte in § 39 des Beamtenstatusgesetzes verbleibt für Abs. 1 Regelungsbedarf für die Festlegung der Zuständigkeit.</p> <p>Für Abs. 2 besteht neben § 28 HVwVfG kein Bedürfnis mehr. Abs. 3 ist weiterhin erforderlich und bleibt als zulässige Konkretisierung unverändert.</p>
d) Amtsverschwiegenheit	d) Amtsverschwiegenheit	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>§ 75 (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergesichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.</p> <p>(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.</p> <p>(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.</p>	<p>§ 75 Die Zuständigkeiten des Dienstherrn nach § 37 Abs. 3 und 6 des Beamtenstatusgesetzes nimmt der Dienstvorgesetzte wahr.</p>	<p>Die bisherige Regelung des Umfangs der Verschwiegenheitspflicht wird durch § 37 Abs. 1 bis 3 und 6 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Die dort eröffneten Regelungsspielräume für die Festlegung der Zuständigkeiten werden im Sinne der bisherigen Bestimmung ausgefüllt.</p>
<p>§ 76 (1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.</p> <p>(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.</p> <p>(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahr-</p>	<p>§ 76 Über die Versagung der Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Partei oder Beschuldigter nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.</p>	<p>Auch die Regelungen zur Aussagegenehmigung werden durch das Beamtenstatusgesetz (§ 37 Abs. 4 und 5) ersetzt. Auch hier wird von den Regelungsspielräumen im Umfang der bisherigen Landesregelung Gebrauch gemacht.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>nehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.</p> <p>(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.</p>		
<p>§ 77 Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter der Behörde oder sein Beauftragter.</p>	<p>§ 77 Unverändert.</p>	
<p>e) Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</p>	<p>e) Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</p>	
<p>§ 78 (1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt werden können.</p> <p>(2) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung (§ 79 Abs. 4) gewährt. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit, 2. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statistischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die Bauführung, 3. für die Teilnahme an Prüfungen, 4. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann, 5. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen, 	<p>§ 78 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>6. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen, Gebühren zu zahlen sind, 7. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit. Wird der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.</p> <p>(3) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie jede durch Rechtsverordnung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt nicht als öffentlicher Dienst.</p>		
<p>§ 79 (1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 78 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung, 2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit als Schiedsrichter oder Preisrichter, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der örtlichen Bauleitung (Bauführung) und Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten, 3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf, 4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft. <p>Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Satz 2</p>	<p>§ 79 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 4</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann, 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann, 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann, 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. <p>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Satz 1 und 2 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, daß die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr dreißig vom Hundert der Jahresdienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die vorherige Genehmigung als erteilt.</p> <p>(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn über-</p>		

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>nommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. § 106 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht der Ersatz barer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Bereiche oder allgemein ein Pauschbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung anzusehen ist.</p> <p>(5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p> <p>(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Abs. 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Abs. 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Abs. 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.</p>		
<p>§ 80 (1) Nicht genehmigungspflichtig ist 1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen, 2. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit der Professoren und Hochschuldozenten der Hochschulen des Landes und der Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und</p>	<p>§ 80 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Anstalten, 3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten, 4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen, 5. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.</p> <p>(3) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Abs. 1 Nr. 3 hat der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seiner Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Beamte hat wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, daß zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt. Die Dienstbehörde kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.</p> <p>(4) Der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile vorzulegen.</p>		
<p>§ 81 (1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftli-</p>	<p>§ 81 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>chen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat der Beamte Rechenschaft zu legen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts kann ein Säumniszuschlag erhoben werden; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.</p> <p>(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und inwieweit ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 78) erhalten hat. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Beamte mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung ausübt.</p>		
<p>§ 82 Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommenen oder einer von ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.</p>	<p>§ 82 unverändert</p>	
<p>§ 83</p>	<p>§ 83</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 83a (1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p>	<p>§ 83a (1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen (§ 41 des Beamtenstatusgesetzes).</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Die Bestimmung hält sich im Rahmen des § 41 des Beamtenstatusgesetzes und soll, ergänzt um einen Hinweis auf diesen, beibehalten werden, um den Regelungszusammenhang zu erhalten.</p>
<p>f) Annahme von Belohnungen</p>	<p>f) Annahme von Belohnungen</p>	
<p>§ 84 Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.</p>	<p>§ 84 (1) Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde zuständig. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p> <p>(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vor-</p>	<p>Das materielle Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ist künftig in § 42 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Für den Landesgesetzgeber bleibt aber die Regelungszuständigkeit für die Zuständigkeit, das Verfahren sowie die Details der Herausgabepflicht.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
	<p>schriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.</p>	
<p>g) Arbeitszeit</p>	<p>g) Arbeitszeit</p>	
<p>§ 85 (1) Die Arbeitszeit wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Die Arbeitszeit der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, der Forstbeamten, der Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, der beamteten Musiker der Staatlichen Bühnen des Landes Hessen, der Polizeivollzugsbeamten und der Beamten des Justizvollzugsdienstes regelt die oberste Dienstbehörde.</p> <p>(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierhundertachzig Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten. Für die Gewährung der Vergütung gilt 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.</p> <p>(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen bis zu zweiundfünfzig Stunden wöchentlich verlängert werden.</p> <p>(4) Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für Lehrer und Sozialpädagogen in der Weise festlegen, dass bis zum 31.</p>	<p>§ 85 (1) unverändert</p> <p>(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierhundertachzig Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten. Für die Gewährung der Vergütung gilt 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.</p> <p>(3) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>In Abs. 2 wird der Ausgleichszeitraum für Mehrarbeit im Interesse der größeren Flexibilität von drei auf zwölf Monate angehoben.</p> <p>Abs. 3 wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zum Bereitschaftsdienst neu gefasst. Dabei wird davon ausgegangen, dass es auch im Beamtenbereich möglich ist, einen Bezugszeitraum von zwölf Monaten festzulegen. Die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beim Erlass dienstrechtlicher Regelungen stellt im Beamtenrecht das dem verfassungsrechtlichen Sonderstatus der Beamten entsprechende Äquivalent zu den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern im Sinne des Art. 18 der Richtlinie 2003/88/EG dar.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Juli 2008 die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde erhöht und ab einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Zeitpunkt durch Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der Regel jahrgangsweise ausgeglichen wird. Darin kann auch geregelt werden, dass auf Antrag der Ausgleich auch durch andere Formen des Zeitausgleichs oder eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.</p>		
<p>§ 85a (1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 78 bis 80 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. § 79 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten auszugehen ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.</p> <p>(3) Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, 1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, 2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,</p>	<p>§ 85a (1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>In Abs. 7 werden die Verweisungen aktualisiert. Im Übrigen kann die Bestimmung, wie auch die weiteren Teilzeitregelungen des Gesetzes, zunächst unverändert bleiben, da sie mit § 43 des Beamtenstatusgesetzes vereinbar ist.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>wenn er a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 85f Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>		
<p>(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Abs. 4 Satz 1 Nr.2 sowie nach § 85f Abs. 1 fünfzehn Jahre nicht überschreiten.</p>	(5) unverändert	
<p>(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.</p>	(6) unverändert	
<p>(7) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 4 Satz 1 Nr.2 besteht für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn für den Beamten ein Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten besteht oder der Beamte Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach Satz 1 und nach § 5 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S.298), zuletzt geändert durch Verordnung vom</p>	<p>(7) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 4 Satz 1 Nr.2 besteht für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn für den Beamten ein Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten besteht oder der Beamte in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist. Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach Satz 1 und nach §§ 7 und 8 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S.238),</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>17. September 1996 (GVBl. I S.385), darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.</p>	<p>geändert durch Gesetz vom ... (Datum und Fundstelle des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes einsetzen), darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.</p>	
<p>§ 85b (1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 51a) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, 2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und 3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit). <p>(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Abs. 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Regelung erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Landesregierung dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.</p> <p>(3) Die Altersteilzeit nach Abs. 1 kann in der Weise bewilligt werden, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder 2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). <p>(4) § 85a Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 85b unverändert</p>	
<p>§ 85d Beamte, die Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.</p>	<p>§ 85d unverändert</p>	
<p>§ 85e</p>	<p>§ 85e</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 85a und 85c darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 85f (1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, 1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, 2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs.1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Urlaub nach Abs.1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr.2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 5 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr.2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.</p>	<p>§ 85f unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>§ 86 (1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder auf Grund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.</p>	<p>§ 86 unverändert</p>	
<p>h) Wohnung</p>	<p>h) Wohnung</p>	
<p>§ 87 (1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. (2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse es dringend erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.</p>	<p>§ 87 unverändert</p>	
<p>§ 88 Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.</p>	<p>§ 88 unverändert</p>	
<p>i) Dienstkleidung</p>	<p>i) Dienstkleidung</p>	
<p>§ 89 Die oberste Dienstbehörde erläßt nach Richtlinien der Landesregierung die Bestimmungen über Dienstkleidung und Amtstracht. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p>	<p>§ 89 unverändert</p>	
<p>k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten</p>	<p>k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
aa) Verfolgung von Dienstvergehen	aa) Verfolgung von Dienstvergehen	
<p>§ 90 (1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder 2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen oder 3. gegen § 75 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 83a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 84 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder 4. einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis entgegen § 54 Abs. 2 oder § 60 oder den Verpflichtungen nach § 54 Abs. 3 schuldhaft nicht nachkommt. <p>(3) Das Nähere regelt das Hessische Disziplinargesetz.</p>	<p>§ 90 Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen nach § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, wenn er einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommt.</p>	<p>Die grundsätzliche Definition des Dienstvergehens enthält § 47 des Beamtenstatusgesetzes. Mit der Neufassung des § 90 wird von der in § 47 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte durch Landesrecht weitere Handlungen festzulegen, die als Dienstvergehen gelten. Entsprechend dem bisherigen Abs. 2 Nr. 4 wird dies für die Verweigerung bestimmter Pflichten im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit und Wiederberufung in das Beamtenverhältnis normiert.</p>
bb) Haftung	bb) Haftung	
<p>§ 91 (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der</p>	<p>§ 91 (1) aufgehoben</p> <p>(2) Schadenersatzansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne</p>	<p>Die Regelung in Abs. 1 wird durch § 48 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p> <p>Abs. 2 und 3 fallen in die Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers. Eine Überprüfung der Verjährungsvorschriften im Hinblick auf die Entwicklung im Schuldrecht bleibt der zweiten Stufe der Dienstrechtsreform vorbehalten.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.</p> <p>(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.</p>	<p>Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>ten.</p>
<p>Zweiter Titel Rechte des Beamten</p>	<p>Zweiter Titel Rechte des Beamten</p>	
<p>a) Fürsorge und Schutz</p>	<p>a) Fürsorge und Schutz</p>	
<p>§ 92 (1) Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.</p> <p>(2) Den Beamten und den Empfängern von Versorgungsbezügen werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu Aufwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen Beihilfen gewährt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Aufwendungen voll oder teilweise beihilfefähig sind, 2. unter welchen Voraussetzungen eine Beihilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann; dabei können die Einkommensverhältnisse des Ehegatten berücksichtigt werden, 3. wie die Beihilfe zu bemessen ist; bei der Bemessung der Beihilfe ist insbesondere der Familienstand, soweit keine Sachleistungen gesetzlicher Krankenkassen vorliegen, sowie das Krankenversicherungsverhältnis der berücksichtigungsfähigen Personen und die wirtschaftliche Lage des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten zu berücksichti- 	<p>§ 92 (1) aufgehoben</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Abs. 1 wird durch § 45 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ersetzt und deshalb aufgehoben.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden vom Beamtenstatusgesetz nicht berührt.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>gen, 4. in welchem Umfang freiwillig gesetzlich versicherten Beihilfeberechtigten, die keinen Beitragszuschuß erhalten und keinen ermäßigten Beitrag entrichten, zum Geldwert von Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Beihilfen zu gewähren sind. Die Landesregierung bestimmt die für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stellen. Die obersten Dienstbehörden können ermächtigt werden, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.</p> <p>(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 2 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 107a und § 107g Abs. 2 sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVB1. 1 S. 98) gelten entsprechend.</p>	<p>(3) unverändert</p>	
<p>§ 95 Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen, 2. des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden. 	<p>§ 95 Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen, 2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden. 	<p>Die Regelung setzt § 46 des Beamtenstatusgesetzes um. Sie bleibt inhaltlich unverändert. Die Gesetzesbezeichnung wird aktualisiert.</p>
<p>§ 95a (1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gelten für jugendliche Beamte entsprechend. Soweit diese Vorschriften den Berufsschulunterricht betreffen, sind sie auf den Unterricht in einer Verwaltungsschule sinngemäß anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder, falls der jugendliche Beamte in einer unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt oder ausgebildet wird, die</p>	<p>§ 95a unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>nächsthöhere Behörde.</p> <p>(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Landesregierung für jugendliche Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestimmen.</p>		
<p>§ 95b</p> <p>(1) Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), findet auf die Beamten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>(2) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht der für das Dienstrecht zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister durch Verordnung Abweichendes regelt.</p> <p>(3) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten und den Feuerwehren kann der jeweils zuständige Minister durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister und, soweit der für das Dienstrecht zuständige Minister nicht selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit diesem erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.</p>	<p>§ 95b unverändert</p>	
<p>§ 96</p> <p>Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläum eine Jubiläumszuwendung. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 96 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
b) Amtsbezeichnung	b) Amtsbezeichnung	
<p>§ 97 (1) Der für das Dienstrecht zuständige Minister setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.</p> <p>(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen (§ 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1), so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> <p>(3) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen an wie das bisherige Amt, so gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.</p>	<p>§ 97 (1) unverändert</p> <p>(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Die Bestimmung wird vom Beamtenstatusgesetz nicht unmittelbar berührt. Die Verweisung auf bestimmte Paragraphen in Abs. 2 ist jedoch infolge des Beamtenstatusgesetzes nicht mehr vollständig. Um alle Fälle der Übertragung eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt abzudecken, wird sie gestrichen.</p>
c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen	c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen	
<p>§ 98 Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Hessische Besoldungsgesetz geregelt.</p>	<p>§ 98 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>§ 99 Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die ein Beamter oder Versorgungsempfänger aus seinem Dienst- oder Versorgungsverhältnis erhalten hat und die weder zu den Bezügen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes noch zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gehören, gelten § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>§ 99 unverändert</p>	
<p>§ 102 Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.</p>	<p>§ 102 unverändert</p>	
<p>§ 103 Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 103 unverändert</p>	
<p>d) Reise- und Umzugskosten</p>	<p>d) Reise- und Umzugskosten</p>	
<p>§ 105 Reise- und Umzugskostenvergütungen des Beamten werden durch Gesetz geregelt.</p>	<p>§ 105 unverändert</p>	
<p>e) Urlaub</p>	<p>e) Urlaub</p>	
<p>§ 106 (1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub un-</p>	<p>§ 106 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>ter Fortgewährung der Besoldung zu. Lehrer an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub während der Schulferien, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehraufgaben während der Semesterferien zu nehmen.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahres, 2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs, 3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die nach dem Lebensalter festzusetzen ist, 4. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist und dessen Höhe, 5. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub, 6. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann, 7. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 5 und 6 die Besoldung zu belassen ist. <p>(3) Einem Beamten ist zur Ausübung einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Beamte um einen Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt.</p> <p>(4) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung eines Beamten ist ihm auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>		
f) Personalakten	f) Personalakten	
<p>§ 107 (1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Perso-</p>	<p>§ 107 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>nalakte nicht aufgenommen werden. Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.</p> <p>(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.</p> <p>(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen sol-</p>		

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
che personenbezogene Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.		
<p>§ 107a (1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Bei automatisierter Beihilfearbeitung (§ 107g Abs. 2) ist ausnahmsweise die Zusammenfassung der Beihilfebescheide in Sachakten zulässig, sofern der Datenschutz gesichert und gewährleistet ist, dass die Beihilfe-Teilakte jederzeit wieder zusammengeführt werden kann.</p> <p>(2) Die Beihilfeakten und Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.</p>	<p>§ 107a unverändert</p>	
<p>§ 107b Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.</p>	<p>§ 107b unverändert</p>	
<p>§ 107c (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.</p>	<p>§ 107c unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.</p> <p>(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.</p>		
<p>§ 107d (1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.</p> <p>(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Be-</p>	<p>§ 107d unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>amten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz rechtlicher Interessen des Dritten die Auskunftserteilung erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.</p>		
<p>§ 107e (1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes nicht anzuwenden ist, sind, 1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, 2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen. Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.</p> <p>(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 107e unverändert</p>	
<p>§ 107f (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen, 1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, in den Fällen des § 48 dieses Gesetzes und des § 13 des Hessischen Disziplinalgesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind, 2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist mit Ablauf des Todesjahres,</p>	<p>§ 107f unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungs- berechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfal- len ist.</p> <p>(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, sind drei Jahre und über Umzugs- und Reisekosten sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des ein- zelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.</p> <p>(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jah- res, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiede- rauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.</p> <p>(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewah- rungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Staatsarchiv übernommen werden.</p>		
<p>§ 107g</p> <p>(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verar- beitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 107d zulässig. Ein automatisierter Daten- abruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Personalaktendaten im Sinne des § 107a dürfen auto- matisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisa- torisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.</p> <p>(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psycholo- gische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert ver- arbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betref- fen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.</p>	<p>§ 107g unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.</p> <p>(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn nach Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.</p>		
g) Vereinigungsfreiheit	g) Vereinigungsfreiheit	
<p>§ 108 (1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich bevorzugt oder benachteiligt werden.</p>	<p>§ 108 Beamte können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die Neufassung erhält die bisherige Regelung des Abs. 1 Satz 2 aufrecht, der nicht durch § 52 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt wird.</p>
h) Dienstzeugnis	h) Dienstzeugnis	
<p>§ 109 Auf Antrag wird dem Beamten von seinem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.</p>	<p>§ 109 unverändert</p>	
i) Beamtenvertretung	i) Beamtenvertretung	
<p>§ 110 Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.</p>	<p>§ 110 unverändert</p>	
Vierter Abschnitt	Vierter Abschnitt	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
Personalwesen	Personalwesen	
<p>§ 111 Die dem Direktor des Landespersonalamtes übertragenen Aufgaben nimmt der Staatssekretär des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums wahr. Als Direktor des Landespersonalamtes stehen ihm Bedienstete des Ministeriums des Innern zur Mitarbeit zur Verfügung; sie können auch in seiner Vertretung oder in seinem Auftrag tätig werden.</p>	<p>§ 111 unverändert</p>	
<p>§ 112 Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 115 wird eine Landespersonalkommission errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p>	<p>§ 112 unverändert</p>	
<p>§ 113 (1) Die Landespersonalkommission besteht aus achtzehn Mitgliedern. Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Ministerpräsidenten berufen. Vertreter anderer Beamtenorganisationen können auf Antrag vom Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.</p>	<p>§ 113 unverändert</p>	
§ 114	§ 114	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(1) Die Mitglieder der Landespersonalkommission sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Landespersonalkommission und die Eigenschaft als Vertreter ruhen während der Dauer eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Sie ruhen auch während der Dauer eines nach § 74 erlassenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.</p>	unverändert	
<p>§ 115 Die Landespersonalkommission hat außer den in § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 19 a Abs. 3, § 19 b Abs. 3 und § 26 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben: 1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben; 2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken; 3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.</p>	<p>§ 115 Die Landespersonalkommission hat außer den in § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 19 a Abs. 3 und § 26 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben: 1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben; 2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken; 3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.</p>	(Redaktionelle Anpassung)
<p>§ 116 Die Landespersonalkommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 116 unverändert</p>	
<p>§ 117 (1) Die Sitzungen der Landespersonalkommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit gestatten.</p> <p>(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen über Einzelfälle aus der Landesverwaltung sind die auf Vorschlag des Hessischen Städtetags,</p>	<p>§ 117 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes berufenen Mitglieder nicht stimmbe- rechtigt.		
<p>§ 118 (1) Die Landespersonalkommission tritt nach Bedarf zu- sammen. Auf Verlangen des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen.</p> <p>(2) Der Direktor des Landespersonalamts bereitet die Ver- handlungen vor und führt die Beschlüsse durch, soweit die Landespersonalkommission nichts anderes bestimmt.</p>	<p>§ 118 unverändert</p>	
<p>§ 119 (1) Die Landespersonalkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben. Zur Abnahme von Eiden ist sie nicht befugt.</p> <p>(2) Alle Dienststellen haben der Landespersonalkommissi- on unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 119 unverändert</p>	
<p>§ 120 Der Minister des Innern kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze des Personalwesens entwickeln; 2. Untersuchungen über das Personalwesen anstellen und der Landesregierung und der Landespersonalkommission berichten; 3. Dateien über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes sowie die Versorgungsempfänger führen. Die Dateien enthalten persönliche und dienstrechtliche Daten sowie Haushalts- und Organisationsdaten, die für Aufga- ben der Nr. 1 und 2 erforderlich sind. Für diese Dateien dürfen die für Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- und Lohnzwecke gespeicherten Daten von den zuständigen Stellen an den Minister des Innern übermittelt werden. Die Daten dürfen für Verwaltungs- und Planungszwecke auto- matisiert verarbeitet werden. Tabellarische Auswertungen dürfen obersten Landesbehörden übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Namens- 	<p>§ 120 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
listen nur für die Angehörigen ihres Geschäftsbereichs. Die für gesetzlich angeordnete Statistiken erforderlichen Daten dürfen an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden.		
Sechster Abschnitt Beschwerdeweg und Rechtsschutz	Sechster Abschnitt Beschwerdeweg und Rechtsschutz	
<p>§ 181 (1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.</p> <p>(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.</p>	<p>§ 181 unverändert</p>	
<p>§ 182 (1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.</p> <p>(3) Für Klagen nach Abs. 1 einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen gelten die Vorschriften des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben: 1. Eines Vorverfahren bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist. 2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen. 3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung. 4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht bei Entscheidungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz im Landesbereich.</p>	<p>§ 182 Eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es nicht bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Landesbereich.</p>	<p>Der Rechtsweg für Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist in Abschnitt 8 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes lässt Ausnahmen vom grundsätzlichen Erfordernis eines Vorverfahrens durch Landesgesetz zu. Dies wird wie bisher für versorgungsrechtliche Entscheidungen vorgesehen.</p>
<p>§ 183 Für die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsge-</p>	<p>§ 183 aufgehoben</p>	<p>Für diese Bestimmung ist die Gesetzgebungszuständigkeit</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>richtshofs über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt folgendes:</p> <p>1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Obergerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.</p> <p>2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.</p>		<p>des Landes entfallen. Im Beamtenstatusgesetz ist eine solche Regelung nicht enthalten, da nach Auffassung des Bundes für eine Sonderregelung im Beamtenrecht zur Regelung der Revisionsgründe außerhalb der Verwaltungsgerichtsordnung keine Notwendigkeit besteht.</p>
<p>§ 184 Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.</p>	<p>§ 184 unverändert</p>	
<p>Siebenter Abschnitt Besondere Beamtengruppen</p>	<p>Siebenter Abschnitt Besondere Beamtengruppen</p>	
<p>Erster Titel Beamte des Landtags</p>	<p>Erster Titel Beamte des Landtags</p>	
<p>§ 185 Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Landtagsbeamten wird durch den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtags. Die Aufgaben des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission werden für die Landtagsbeamten vom Präsidium des Landtags wahrgenommen.</p>	<p>§ 185 unverändert</p>	
<p>Zweiter Titel Ehrenbeamte</p>	<p>Zweiter Titel Ehrenbeamte</p>	
<p>§ 186 (1) Für Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben: 1. nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu</p>	<p>§ 186 (1) Für Ehrenbeamte (§ 5 des Beamtenstatusgesetzes) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit folgenden Maßgaben: 1. nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres</p>	<p>Die Bestimmung wird an die neue Rechtslage angepasst. In Abs. 1 sind mehrere Verweisungen betroffen.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind; 2. nicht angewandt werden § 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 8, 28, 29, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und §§ 78 bis 83.</p> <p>(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.</p> <p>(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.</p> <p>(4) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.</p>	<p>kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind; 2. nicht angewandt werden die §§ 8, 28, 29, 78 bis 83 dieses Gesetzes sowie die §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) aufgehoben</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Abs. 3 wird durch § 5 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.</p>
<p>Dritter Titel Polizeivollzugsbeamte</p>	<p>Dritter Titel Polizeivollzugsbeamte</p>	
<p>§ 187 (1) Für die Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.</p> <p>(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 17 bis 27 durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>§ 187 unverändert</p>	
<p>§ 187a (1) Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die den Abschluß einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife beschäftigt werden.</p>	<p>§ 187a unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(2) Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikant begründet und endet außer durch Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf; 2. durch Entlassung. <p>(3) Der Praktikant steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Die Praktikanten erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von fünfzig vom Hundert des Anwärtergrundbetrages vor Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres für das Eingangsamtsamt, in das Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Sie haben Anspruch auf ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzuwendung nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften. Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p>		
<p>§ 188 Der Polizeivollzugsbeamte kann auch während der Probezeit befördert werden.</p>	<p>§ 188 aufgehoben</p>	<p>Diese Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte ist nach Änderung der Regelungen über die Verbeamtung auf Lebenszeit und zur einheitlichen Probezeit nicht mehr sinnvoll.</p>
<p>§ 190 (1) Der Polizeivollzugsbeamte kann verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Für einen verheirateten Polizeivollzugsbeamten gilt dies nur, wenn besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge es erfordern.</p> <p>(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.</p>	<p>§ 190 unverändert</p>	
<p>§ 191 (1) Polizeihauptwachtmeisteranwärter sowie Polizeihaupt-</p>	<p>§ 191 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>wachtmeister und Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei erhalten unentgeltliche Heilfürsorge.</p> <p>(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.</p>		
<p>§ 192 Die Verbote nach § 74 Abs. 3 sind auch zulässig, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach dem Hessischen Disziplingesetz vorläufig seines Dienstes enthoben ist.</p>	<p>§ 192 unverändert</p>	
<p>§ 193 (1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 51 Abs. 1), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die Polizeiarzte befugt, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.</p> <p>(2) Der polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte kann in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzt. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Hat der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so bedarf die Versetzung in jedem Fall seiner Zustimmung. Im übrigen ist § 51 Abs. 3 anzuwenden.</p> <p>(3) § 54 Abs. 2 gilt für Polizeivollzugsbeamte mit der Maßgabe, daß sie bis zur Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres verpflichtet sind, einer erneuten Berufung Folge zu leisten, und daß nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres eine erneute Berufung nur mit Zustimmung des Beamten zulässig ist, sofern seit Eintritt in den Ruhestand fünf Jahre abgelaufen sind.</p>	<p>§ 193 (1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die Polizeiarzte befugt, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.</p> <p>(2) Der polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte kann in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzt. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Hat der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so bedarf die Versetzung in jedem Fall seiner Zustimmung. Im übrigen ist § 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes anzuwenden.</p> <p>(3) aufgehoben</p>	<p>Die Sonderregelungen über die Polizeidienstunfähigkeit sind an § 26 des Beamtenstatusgesetzes anzupassen. § 26 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes lässt es zu, für bestimmte Gruppen von Beamten besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht festzulegen. Abs. 1 und 2 sind nach Anpassung der Verweisungen damit vereinbar.</p> <p>Abs. 3 ist zu streichen, da es nach dem Beamtenstatusgesetz für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit keine Altersgrenze mehr gibt (s. auch Begründung zu Art. 1 Nr. 48).</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>§ 194 (1) Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), in den Ruhestand.</p> <p>(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten zweiundsechzigsten Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p>	<p>§ 194 unverändert</p>	
<p>Vierter Titel Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werk- und Krankenpflegedienstes im Justizvollzug</p>	<p>Vierter Titel Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werk- und Krankenpflegedienstes im Justizvollzug</p>	
<p>§ 197 (1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften der §§ 187 und 192 bis 194 entsprechend. Die Gemeinden können Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren. Das Nähere regelt der Minister des Innern.</p> <p>(2) Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werk- und Krankenpflegedienst tätig sind, gelten § 193 Abs. 1 Satz 1, § 193 Abs. 2 und 3 und § 194 entsprechend.</p>	<p>§ 197 (1) unverändert</p> <p>(2) Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werk- und Krankenpflegedienst tätig sind, gelten die §§ 193 und § 194 entsprechend. § 193 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten auch die Ärzte in den Justizvollzugsbehörden befugt sind, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.</p>	<p>Die Verweisung in Abs. 2 wird an die Änderung des § 193 angepasst. Zur Verwaltungsvereinfachung wird geregelt, dass Ärztinnen und Ärzte des hessischen Justizvollzugs – wie die verbeamteten Polizeiärzte – Gutachten zur Dienstunfähigkeit der Beamtinnen und Beamten des Schichtdienstes erstellen können.</p>
<p>Fünfter Titel Wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p>	<p>Fünfter Titel Wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p>	
<p>§ 198 Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes Hessen werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes angewandt, soweit im Siebten Abschnitt des Hessi-</p>	<p>§ 198 Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes Hessen werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes angewandt, soweit</p>	<p>In der Regelung ist das Beamtenstatusgesetz zu ergänzen.</p>

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
schen Hochschulgesetzes und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	im Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	
<p>§ 199 (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 86 Abs. 2 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die Arbeitszeit nach § 85 geregelt werden. Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrern auf eine Anhörung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist bei Hochschullehrern im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschlossen.</p> <p>(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrer nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit steht.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Akademische Räte und Oberräte nicht anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend sowie die Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 199 (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit sind auf Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 86 Abs. 2 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die Arbeitszeit nach § 85 geregelt werden. Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrern auf eine Anhörung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist bei Hochschullehrern im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschlossen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit sind auf Akademische Räte und Oberräte nicht anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend sowie die Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Vorschrift ist an die neue Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Land anzupassen. Der einstweilige Ruhestand fällt nicht mehr unter die Regelungsbefugnis des Landes, Abordnung und Versetzung nur noch, sofern sie landesintern erfolgen.</p>
<p>§ 200 (1) Das Recht der am Tage vor dem Inkrafttreten des Hes-</p>	<p>§ 200 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>sischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) vorhandenen Professoren, nach Maßgabe des § 201 in der bis zu diesem Tage geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Besoldung nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können.</p> <p>(2) Abs. 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor nicht entpflichtet ist. Ist der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag gestellt zu haben, werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in die der Professor zuletzt eingestuft war.</p>		
<p>§ 201 Soweit das Verwaltungsfachhochschulgesetz nichts anderes bestimmt, werden auf die beamteten Professoren an Verwaltungsfachhochschulen die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe angewandt, daß eine Anstellung in einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 zulässig ist.</p>	<p>§ 201 Soweit das Verwaltungsfachhochschulgesetz nichts anderes bestimmt, werden auf die beamteten Professoren an Verwaltungsfachhochschulen die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe angewandt, daß eine Einstellung in einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 zulässig ist.</p>	<p>Nach Wegfall der Anstellung wird auch hier, entsprechend § 19 Abs. 1 HBG, auf die Einstellung abgestellt.</p>
<p>Sechster Titel Beamte auf Zeit</p>	<p>Sechster Titel Beamte auf Zeit</p>	
<p>§ 211 (1) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind, nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>§ 211 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>(3) Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p> <p>(4) Entscheidungen über Anträge nach § 51 Abs. 4 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.</p> <p>(5) Der Beamte auf Zeit, der Wahlbeamter ist, tritt nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. Ist die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der nicht als Wahlbeamter unmittelbar gewählt ist, bei Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt er mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, daß ein Wahlbeamter auf Zeit, der noch dienstfähig ist, mit seiner Zustimmung bis zum Ende seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des achtundsiebzigsten Lebensjahres, im Amt belassen wird; der Beschluß ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zulässig. Der unmittelbar gewählte Beamte auf Zeit, dessen Amtszeit bei Vollendung des einundsiebzigsten Lebensjahres noch nicht beendet ist, tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.</p> <p>(6) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, sofern er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.</p> <p>(7) Nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres ist der Beamte auf Zeit auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. über Anträge nach § 51 Abs. 4 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.</p>		
<p>Siebenter Titel Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</p>	<p>Siebenter Titel Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</p>	
<p>§ 212 (1) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf-</p>	<p>§ 212 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>fentlichen Rechts, die keine Behörden besitzen, treten an ihre Stelle die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen.</p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zuständigkeit des Ministers des Innern vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 46 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.</p>		
Achter Abschnitt Geltungsbereich	Achter Abschnitt Geltungsbereich	
<p>§ 214 Für den Präsidenten und die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157) nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 214 unverändert</p>	
<p>§ 215 (1) Die Vorschriften der §§ 31 bis 37 und des § 106, soweit dieser nicht den Erholungsurlaub betrifft, werden auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt.</p> <p>(2) Die Vorschriften der §§ 85a und 85f gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.</p> <p>(3) Günstigere tarifvertragliche Regelungen werden nicht berührt.</p>	<p>§ 215 unverändert</p>	
Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften	Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften	
Erster Titel Allgemeine Übergangsvorschriften	Erster Titel Allgemeine Übergangsvorschriften	
<p>§ 216 Ist bei einem Beamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit zu Un-</p>	<p>§ 216 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
recht angenommen worden, so läßt dieser Mangel die Wirksamkeit der Ernennung unberührt. Das gleiche gilt, wenn die Volkszugehörigkeit zu Unrecht angenommen oder trotz Kenntnis der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die erforderliche Ausnahme genehmigung nicht eingeholt worden ist.		
<p>§ 217 Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.</p>	<p>§ 217 unverändert</p>	
<p>§ 218 Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: 1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren; 2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.</p>	<p>§ 218 unverändert</p>	
<p>Dritter Titel Überleitung</p>	<p>Dritter Titel Überleitung</p>	
<p>§ 225 (1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten gilt folgendes: 1. ein Beamter auf Lebenszeit erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz; 2. ein Beamter auf Zeit erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit nach diesem Gesetz; 3. ein Beamter auf Kündigung erhält die Rechtsstellung a) eines Beamten auf Lebenszeit, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit seiner Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen mindestens fünf Jahre vergangen sind, b) eines Beamten auf Probe, wenn die Voraussetzungen des Buchst. a nicht erfüllt sind; 4. ein Beamter auf Widerruf erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit er</p>	<p>§ 225 unverändert</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
<p>nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zum Beamten auf Probe ernannt wird;</p> <p>5. ein Ehrenbeamter erhält die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten nach diesem Gesetz;</p> <p>6. ein Wartestandsbeamter gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in den einstweiligen Ruhestand versetzt.</p> <p>(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist dem Beamten eine Urkunde über seine Rechtsstellung nach diesem Gesetz auszuhandigen.</p>		
<p>§ 226</p> <p>(1) Für einen Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht und durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art sein Amt verloren hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des § 50. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt sein, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.</p> <p>(2) Für einen Hochschullehrer, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst des Landes steht, unter § 1 des in Abs. 1 bezeichneten Gesetzes fällt und durch Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen mindestens drei Jahre an der Ausübung einer Lehr- oder Forschungstätigkeit gehindert war, gilt § 201 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des achtundsechzigsten das siebzigste Lebensjahr tritt.</p>	<p>§ 226 unverändert</p>	
<p>Vierter Titel Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten</p>	<p>Vierter Titel Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten</p>	
<p>§ 233</p> <p>Die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>§ 233</p> <p>Die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der für das Dienstrecht zuständige Minister, soweit dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Zur Klarstellung, dass der für das Dienstrecht zuständige Minister aufgrund der Art. 83 und 84 des Grundgesetzes auch die im Hinblick auf das Beamtenstatusgesetz erforderlichen Ausführungsregelungen treffen kann, wird das Beamtenstatusgesetz hier ausdrücklich aufgenommen.</p>
<p>§ 233a</p>	<p>§ 233a</p>	

HBG	Anpassungsgesetz	Begründung
Die oberste Dienstbehörde kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift auf Grund dieses Gesetzes übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter übertragen.	unverändert	
<p>§ 234 (1) Dieses Gesetz tritt mit den sich aus Satz 2 und Abs. 2 ergebenden Ausnahmen am 1. April 1962 in Kraft. Die §§ 129, 130, 132, 152, 153, 155, 158, 159, 170, 172, 173 und 223 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.</p> <p>(2) § 62 Abs. 1 ist auf die in § 57 genannten Beamten erst ab 1. Dezember 1962 anwendbar.</p>	<p>§ 234 unverändert</p>	
<p>§ 235 Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 235 Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.</p>	Die Geltungsdauer des Hessischen Beamtengesetzes wird um fünf Jahre bis Ende 2014 verlängert, um einen ausreichenden Zeitrahmen für die Dienstrechtsreform sicherzustellen.